

# FISCHEREIORDNUNG 2025

www.hoyos-horn.at

der Guts- & Forstverwaltung Horn über die Fischerei im Revier Thaya I/21 u. 22.

Das **Fischereirevier** beginnt von der Staatsgrenze **stromaufwärts bis zur Listmühle oberhalb der Thayabrücke Eibenstein. Die Fischereisaison beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.**

Für dieses Fischereirevier werden gegen Vorlage einer gültigen Landesfischerkarte beschränkt Fischereilizenzen ausgegeben. Die Ausgabe der Lizenzen erfolgt bei der

**FORSTVERWALTUNG HORN** (3580 Horn, Wiener Straße 18), [[forstverwaltung@hoyos.co.at](mailto:forstverwaltung@hoyos.co.at)]

Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Freitag von 8 bis 13 Uhr

**REVIERLEITUNG DROSENDORF** bei Voranmeldung (0664/5457966 bzw. [saaswald@hoyos.co.at](mailto:saaswald@hoyos.co.at)).

**Robert Döberl** (2095 Drosendorf, Horner Straße 33) – 0680/ 1353576

Der weidgerechte Fischer übt die Fischweid aus Liebhaberei und aus Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute hat ihm ferne zu liegen; ebenso Rekordsucht im Beutemachen. Es ist in diesem Sinne strengstens verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen oder sie sonst – unter welchem Vorwand auch immer – als Handels- oder Tauschobjekt zu verwenden. Mit der Übernahme dieser Fischereiordnung wird die Verpflichtung zur Kenntnisnahme und der Einhaltung nachstehender Bedingungen eingegangen und mit der Unterschrift auf der Fischereilizenz bestätigt.

Es werden 3-TAGES-, WOCHEN-, MONATS- und JAHRESLIZENZEN ausgegeben.

Die Preise betragen für die

3-TAGESLIZENZ	WOCHENLIZENZ	MONATSLIZENZ	JAHRESLIZENZ
€ 150,00	€ 210,00	€ 340,00	€ 650,00

**Preise inklusiv 20% Mehrwertsteuer!**

**Für Jugendliche, bis vollendeten 20. Lebensjahr, gibt es einen 50% Rabatt.**

Die in die Thaya einmündenden Seitenbäche dürfen nicht befischt werden. Das Fischen vom Boot aus oder mit Watstiefeln ist verboten. **Es darf nur vom Ufer ausgefischt werden. Fliegenfischen im Bereich Pölzerwehr bis Schlosswehr Primmersdorf mit Watstiefeln ist erlaubt.**

**ERLAUBTE FISCHFANGGERÄTE:** Eine Spinnrute, 1 Fliegenrute oder 2 Hechtruten oder 2 Angelruten für Friedfischerei oder

**1 Hechtrute und 1 Angelrute für Friedfischerei mit jeweils einem Vorfach und einem Haken! Eine Köderangel zählt als eine Angelrute!**

Die SPINNFISCHEREI ist vom 01. Jänner bis 31. März, 01. bis 15. Juli und vom 16. September bis 30. November gestattet. Bei Verwendung von toten Köderfischen dürfen nur EINFACHHAKEN verwendet werden. Als Köderfische gelten nur: **Rotaugen, Aitel, Lauben, Barsche und Gründlinge!**

**!!!Mindestgröße Köderfisch 15 cm!!! (gültig ab 01.01.2024)**

**Es dürfen pro Tag zwei Karpfen und zwei Schleien, sowie eine Bachforelle oder ein Hecht oder ein Zander entnommen werden. Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Entnahmebeschränkung.**

Weiters gelten folgende Entnahmebeschränkung:

Jahreslizenz	10 Bachforellen	10 Hechte	10 Zander
Monatslizenz	4 Bachforellen	4 Hechte	4 Zander
Wochenlizenz	2 Bachforellen	2 Hechte	2 Zander
3-Tageslizenz	1 Bachforelle	1 Hecht	1 Zander

**Auf folgende Bestimmungen und deren Einhaltung wird besonders hingewiesen:**

1. Der Fischfang darf nur tagsüber und zwar in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden. **Nachtfischen ist nach Rücksprache mit Herrn Ofö Kauderer (Tel.: 0664/5457966) möglich.** Die Zeiten sind den aktuellen Tageszeitungen zu entnehmen.
2. Die Fischereilizenz ist nicht übertragbar. Begleitpersonen dürfen nicht mitfischen. Die amtliche Fischerkarte und die Lizenz sind stets mitzuführen und den Aufsichtsorganen über Aufforderung vorzuweisen.
3. Die Schonzeiten und Brittelmaße lt. Fischereiordnung sind genauestens einzuhalten! Untermaßige, sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken, **wenn möglich auf einer Abhakmatte**, zu lösen und in das Wasser zurückzusetzen. Es ist dabei die Benützung einer Pinzette, einer geeigneten Zange, oder eines Hakenlösers vorgeschrieben. Diese Gegenstände sind auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Untermaßige, verangelte Fische, die nicht mehr ins Wasser zurückversetzt werden können, sind zu töten, in Stücke zu schneiden und diese in das Wasser zu werfen. Gestrandete Fische sind unter allen Umständen in das Wasser zurückzusetzen. Jeder Aufforderung der Aufsichtspersonen zum Vorweis der Beute muss nachgekommen werden, auch wenn diese Aufforderung an ein und demselben Tag wiederholt erfolgt. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt und verpflichtet, die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch wenn sie sich in Fahrzeugen oder in Behältnissen befinden, zu kontrollieren und erforderlichenfalls abzunehmen.

4. Jeder Angler hat die erzielten Fänge täglich nachzuweisen, und zwar mit der auf der Fischereilizenz befindlichen Fangliste. Unvollständig oder offensichtlich falsch ausgefüllte Fanglisten gelten als nicht abgegeben. Das ausgefüllte Formular der Fangliste kann auch als Foto per E-Mail an [forstverwaltung@hoyos.co.at](mailto:forstverwaltung@hoyos.co.at) übermittelt werden und muss bis spätestens **15. Januar des Folgejahres** beim Aussteller eingereicht werden. Ein nicht abgegebenes bzw. falsch ausgefülltes Formular verhindert die Möglichkeit auf eine Lizenz im Folgejahr.
5. Die weidgerecht gefangenen Fische sind Eigentum des Anglers. Für die Angelberechtigung zahlt er den festgesetzten Betrag. Der für die gelöste Lizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnutzung noch bei Entziehung der Lizenz rückerstattet.
6. Jeder Angler ist zur strengsten Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften und zur schonendsten Behandlung des Fischwassers verpflichtet. Beschädigungen fremden Besitzes oder Beunruhigung der Jagd (Feuer machen, Lärm jeder Art) sind verboten. Ebenso verboten ist die Mitnahme von Hunden und Katzen. Desgleichen muss alles vermieden werden, was zu Zwistigkeiten mit der Nachbarschaft oder der Bevölkerung führen könnte (Einfahren mit Autos in Grundstücke, Zelte aufstellen u.ä.). Für jeden verursachten Schaden hat der Angler selbst aufzukommen. Jeder Angler betrachtet es als selbstverständlich, den Fluss und die Uferflächen nicht mit Papier, Konservendosen und anderen Abfällen zu verunreinigen.
7. **Das Fischen ist von Grundstücken, die nicht frei zugänglich sind und somit durch Fischereiaufseher nicht kontrolliert werden können, verboten.**
8. Bei Verlassen des Angelplatzes, wenn auch nur zeitweilig, darf zum Fischfang benütztes Angelzeug nicht zurückgelassen werden.
9. **Kein Angler** hat ein **Recht** auf einen bestimmten **Angelplatz**. Jeder diesbezügliche Streit zwischen Lizenznehmern ist daher zu unterlassen.
10. Die Aufsichtsorgane haben den Auftrag, bei Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen, die gegenständliche Fischereilizenz einzuziehen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.
11. Jeder Angler ist berechtigt und verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der gesetzlichen Vorschriften und der Fischereiordnung oder unserer Fischereirechte, insbesondere aber jede beobachtete Wasserverunreinigung der Guts- & Forstverwaltung oder der Revierleitung Drosendorf (02982/2303 oder 0664/5457966) auf schnellstem Wege mitzuteilen.
12. Es können zeitweilige Schongebiete eingerichtet und deutlich gekennzeichnet werden. In diesen Schongebieten ist jeder Fischfang verboten.

**Bei etwaigen Kapitalfängen ersucht die Guts- & Forstverwaltung die Angler, die Revierleitung bzw. einen der Aufseher zu verständigen, um diese zu dokumentieren.**

*Thaya I/21, Thaya I/22  
Schonzeiten und Brittelmasse*

	<b>SCHONZEITEN</b>	<b>BRITTELMASSE</b>
Aal	-----	-----
Bachforelle	16.09. bis 15.03.	30 cm
Bachsäbbling	16.09. bis 15.03.	25 cm
Barbe	01.05. bis 15.06.	30 cm
Brachse	01.05. bis 31.05.	25 cm
Flußbarsch	01.03. bis 31.05.	-----
Gründling	01.05. bis 31.05.	-----
Hecht	01.01. bis 31.05.	70 cm
Karpfen	-----	40 cm
Koppe	01.02. bis 30.04.	-----
Laube	16.05. bis 30.06.	-----
Nase	16.03. bis 31.05.	35 cm
Rapfen	16.04. bis 31.05.	40 cm
Regenbogenforelle	01.01. bis 15.03.	25 cm
Rotauge	01.04. bis 31.05.	-----
Schill, Zander	01.04. bis 31.05.	55 cm
Schleie	01.06. bis 30.06.	30 cm
Wels	01.06. bis 30.06.	60 cm
Wildkarpfen	01.05. bis 30.06.	40 cm

**Karpfen ab einem Brittelmaß von 65 cm sind in den Fluß zurückzusetzen**

**Hechte ab einem Brittelmaß von 90 cm sind in den Fluß zurückzusetzen**

**Aufsichtsorgane:**

Neubauer Wilhelm	0664 91 24 361
Schön Richard	0664 92 14 807
Polt Josef	0664 14 47 436
Jicinsky Josef	0680 40 04 534
Fw Stark Alexander	0664 88 34 738 0

**Petri Heil  
wünscht Ihnen Ihr Lizenzgeber!**